

Kundmachung

über die in der öffentlichen Sitzung am
Dienstag, dem 19. Dezember 2017

gefassten Beschlüsse des
Gemeinderates der Gemeinde Ladis

<u>Beginn:</u>	20.30 Uhr	<u>Ende:</u>	22.37 Uhr
<u>Ort:</u>	Gemeindesitzungszimmer		
<u>Vorsitzender:</u>	Bgm. Florian KLOTZ		(Einheitsliste Ladis)
<u>GR-Mitglieder:</u>	Bgm.-Stv. Ing. Thomas KRISMER		(Einheitsliste Ladis)
	GV David EBNER		(Einheitsliste Ladis)
	GR Thomas TSCHIDERER		(Einheitsliste Ladis)
	GR Benjamin GÄRTNER		(Einheitsliste Ladis)
	GR Stefan JENEWEIN		(Einheitsliste Ladis)
	GV Eduard KASERER		(Dorfliste)
	Ersatz-GR Georg PELLIN		(Dorfliste)
	GR Rainer ERHART		(Dorfliste)
	Ersatz-GR Benjamin KIRSCHNER		(Für Ladis zuerst)
	GR ⁱⁿ Claudia KIRSCHNER		(Für Ladis zuerst)
<u>Entschuldigt:</u>	GR Alexander RÖCK		(Dorfliste)
	GR Rene HANN		(Für Ladis zuerst)
<u>Weitere Anwesende:</u>	FV Marco Senn		
<u>Schriftführer:</u>	AL Pauli ERHART		
<u>Zuhörer:</u>	1		

TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift Nr. 7/2017 vom 09.10.2017.
- 2) Festsetzung der Gemeindeabgaben für 2018 – Steuern, Abgaben und Beiträge.
- 3) Festsetzung des Voranschlages (Haushaltsplanes) für das Jahr 2018 und Festsetzung des Mittelfristigen Finanzplanes (MFP) für die Jahre 2019-2022.
- 4) Übernahme der ausgewiesenen Parkplätze im Talstationsbereich Ladis der Fisser Bergbahnen GmbH auf Teilflächen der Grundstücke 699/2, 719/4 und 719/5, alle KG 84107 Ladis, als „öffentliche Straße“ im Sinne des Tiroler Straßengesetzes (LGBl. Nr. 13/1989 i.d.g.F.).

- 5) Parkabgabeverordnung der Gemeinde Ladis gem. § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017 iVm. § 17 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 (Erlassung).
- 6) Verordnung über eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf allen Gemeindestraßen im Ortsgebiet von Ladis (Erlassung).
- 7) Verordnung der Gemeinde Ladis über Einschränkungen bei Bautätigkeiten (Änderung und Neuerlassung).
- 8) Neuverpachtung „Fischerei Urgtal“ – Festlegung Versteigerungsbedingungen (auf Basis des bereits gefassten Umlaufbeschlusses).
- 9) Verpachtung „Frommeshütte“ (Vergabe).
- 10) Beschlussfassung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage (Dach VS-Ladis).
- 11) Beschlussfassung Mietverträge Tiefgarage „Unterdorf“.
- 12) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis fasst folgende Beschlüsse:

1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift 7/2017 vom 09.10.2017

Die Niederschrift Nr. 7/2017 vom 09.10.2017 wurde allen GR-Mitgliedern vorab per E-Mail zugesandt.

Auf Anfrage des Bürgermeisters gibt es keine Einwände gegen die Niederschrift.
Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

2) Festsetzung der Gemeindeabgaben für 2018 – Steuern, Abgaben und Beiträge

Die Hebesätze der Abgaben und die Höhe der Entgelte für das Jahr 2018 werden mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2018 bzw. ab nächster Zählerablesung wie folgt festgesetzt:

<i>Abgabenart</i>	<i>Hebesätze, Sätze, Gebühren inkl. USt.</i>	<i>Änderung</i>
Grundsteuer A	500 v. H. des Messbetrages	<i>unverändert</i>
Grundsteuer B	500 v. H. des Messbetrages	<i>unverändert</i>
Kommunalsteuer	3 v. H. der Bemessungsgrundlage	<i>unverändert</i>
Hundesteuer	1. Hund: € 70,00; 2. Hund u. jeder weitere: € 130,00	<i>unverändert</i>
Mietgebühr Plakatwände	€ 60,00 pro Plakat	<i>unverändert</i>
Salzstreuung	€ 50,00 (Pauschale)	<i>unverändert</i>
Strauchschnitt	gebührenfrei (kostenlose Abgabe)	<i>unverändert</i>
Parkplatzvermietung	€ 300,00 (pro Parkplatz)	<i>unverändert</i>

Erschließungsbeitrag	3,75% des neuen Erschließungskostenfaktors (€ 180,50) = € 6,77 (laut Verordnung)	<i>unverändert</i>
Wasseranschlussgebühr	€ 1,59	<i>unverändert</i>
Wassergebühr	€ 1,09	<i>unverändert</i>
Kanalanschlussgebühr	€ 5,58	<i>Erhöhung</i>
Kanalgebühr	€ 2,57	<i>unverändert</i>
Zählermieten:		
Wasserzähler	3 m³: € 10,00 7 m³: € 12,00 20 m³: € 20,00	<i>unverändert</i>
Müll - Grundgebühr:		
<i>Private Haushalte:</i>		
1 Person	€ 30,29	<i>unverändert</i>
2 Personen	€ 60,58	<i>unverändert</i>
3 Personen	€ 90,87	<i>unverändert</i>
4 Personen	€ 121,16	<i>unverändert</i>
Freizeitwohnsitze	€ 168,30	<i>unverändert</i>
<i>Gewerbebetriebe/Sons-</i>		
pro Nächtigung	€ 0,184	<i>unverändert</i>
pro Sitzplatz	€ 3,59	<i>unverändert</i>
pro Beschäftigtem	€ 19,07	<i>unverändert</i>
Müll - Weitere Gebühr:		
Restmüllgebühr:	€ 0,45 pro zu entsorgendem Kilogramm (inkl. jeweils gesetzlichen ALSAG)	<i>unverändert</i>
Biomüllgebühr:	€ 0,25 pro zu entsorgendem Kilogramm	<i>unverändert</i>
Sperrmüllgebühr:	€ 0,40 pro zu entsorgendem Kilogramm	<i>unverändert</i>

Kinderbetreuungseinrichtungen (inkl. USt.):

Kindergartenbeiträge (Elternbeiträge):

Alle Kinder, die vor dem 1. September des jeweiligen Kindergartenjahres das 4. Lebensjahr vollendet haben:

Für alle übrigen Kinder gilt: 1. Kind: monatlich € 30,00 (13 % USt.) - *unverändert*

2. Kind und jedes weitere: monatlich € 15,00 (13 %) - *unverändert*

Kinderkrippenbeiträge (Elternbeiträge):

Anmeldung für 2 Tage je Woche: monatlich € 50,00 (13 % USt.) - *unverändert*

Anmeldung für 3 Tage je Woche: monatlich € 75,00 (13 % USt.) - *unverändert*

Anmeldung für 4 Tage je Woche: monatlich € 100,00 (13 % USt.) - *unverändert*

Anmeldung für 5 Tage je Woche: monatlich € 125,00 (13 % USt.) - *unverändert*

Samstagsbetreuung: € 15,00 pro Kind pro Tag (13 % USt.) - *unverändert*
(Anmeldung für den ganzen Zeitraum verpflichtend)

Ferienbetreuung: € 30,00 pro Kind pro Woche (13 % USt.) - *unverändert*

Mittagstisch: € 7,00 pro Mahlzeit inkl. Betreuung (10 % USt.) - *unverändert*

Abstimmungsergebnis:
11:0 (einstimmig)

3) Festsetzung des Voranschlages (Haushaltsplanes) für das Jahr 2018 und Festsetzung des Mittelfristigen Finanzplanes (MFP) für die Jahre 2019-2022

Der Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat ausführlich die wesentlichen Punkte des Voranschlages sowie des mittelfristigen Finanzplanes und gibt einen Überblick auf die geplanten Vorhaben und Maßnahmen für das Jahr 2018. Der Voranschlag wurde allen Gemeinderäten vorab per E-Mail übermittelt. Einige Punkte werden im Zuge der Präsentation von den Gemeinderäten angesprochen (die Details dazu sind in der Niederschrift angeführt).

Der Voranschlag (Haushaltsplan) für das Jahr 2018 und der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2019-2022 wird gemäß § 93 Abs. 3 und 4 TGO 2001 vorgelegt und vom Gemeinderat der Gemeinde Ladis mit 11 Stimmen gegen 0 Stimmen (einstimmig) festgesetzt und beschlossen.

	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Haushalt	2.809.000,00 €	2.809.000,00 €
Außerordentlicher Haushalt	1.830.000,00 €	1.830.000,00 €
Summe Voranschlag 2018	4.639.000,00 €	4.639.000,00 €

Der Entwurf des Voranschlages 2018 wurde vom 01.12.2017 bis 15.12.2017 im Gemeindegemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage wurde vom 23.11.2017 bis 15.12.2017 durch öffentlichen Anschlag kundgemacht. Gemäß § 93 Abs. 2 TGO 2001 wurde jeder Gemeinderatspartei eine Ausfertigung des Entwurfes übermittelt. Der Voranschlag und der mittelfristige Finanzplan wurden am 18.12.2017 vom Überprüfungsausschuss vorgeprüft. Gegen den Entwurf wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und der veranschlagten Beträge ist gemäß § 15 Abs. 1 Zi. 7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBl. 787/1996 i. d. g. F. ab dem Betrag von EUR 15.000,00 pro Voranschlagspost für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu erläutern.

Gemäß § 88 Abs. 1 TGO 2001 ist ein mittelfristiger Finanzplan zu erstellen, der in Form eines Einnahmen- und Ausgabenplanes für den ordentlichen Haushalt und eines Investitionsplanes eine Vorschau auf die dem Haushaltsjahr folgenden vier Kalenderjahre zu enthalten hat - der mittelfristige Finanzplan bildet einen Bestandteil des Voranschlages der Gemeinde.

	2019	2020	2021	2022
Ordentlicher HH - Einnahmen	1.964.000 €	1.978.000 €	1.945.000 €	1.958.000 €
Ordentlicher HH - Ausgaben	1.964.000 €	1.978.000 €	1.945.000 €	1.958.000 €
Differenz OHH	0 €	0 €	0 €	0 €
Außerordentlicher HH - Einnahmen	140.000 €	0 €	0 €	0 €
Außerordentlicher HH - Ausgaben	140.000 €	0 €	0 €	0 €
Differenz AOHH	0 €	0 €	0 €	0 €

4) **Übernahme der ausgewiesenen Parkplätze im Talstationsbereich Ladis der Fisser Bergbahnen GmbH auf Teilflächen der Grundstücke 699/2, 719/4 und 719/5, alle KG 84107 Ladis, als „öffentliche Straße“ im Sinne des Tiroler Straßengesetzes (LGBl. Nr. 13/1989 i.d.g.F.)**

Der Bürgermeister erläutert einfühend das Ansuchen der Fisser Bergbahnen GmbH (Bergbahnen Fiss-Ladis). Im Bereich der dargestellten Teilflächen der (Seilbahn-) Parkplätze im Talstationsbereich in Ladis soll in der Wintersaison täglich von 08.00 bis 16.00 Uhr eine Gebührenpflicht eingeführt werden (Gebührenhöhe: € 3,00 von 08.00 bis 16.00 Uhr). Zudem sollen Parkautomaten aufgestellt und die Überwachung von der Firma Group4 durchgeführt werden.

Als erster Schritt müssen die betroffenen Flächen als „öffentliche Straße“ von der Gemeinde erhoben werden. Anschließend ist die Erlassung einer Parkabgabeverordnung notwendig.

Gemäß § 2 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, werden die Gemeinden ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, die für die Parkraumbewirtschaftung genutzt werden sollen, ausgenommen in Kurzparkzonen nach § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, eine Abgabe – im Folgenden kurz Parkabgabe genannt – zu erheben.

Für die Parkraumbewirtschaftung können jene öffentlichen Straßen genutzt werden, die regelmäßig von einem größeren Personenkreis als Parkraum nachgefragt werden.

Öffentliche Straßen im Sinn dieses Gesetzes sind die unmittelbar dem Verkehr mit Kraftfahrzeugen dienenden Flächen von öffentlichen Straßen im Sinn des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, in der jeweils geltenden Fassung.

Nach ausführlicher Erläuterung, einer Ergänzung von zwei weiteren Teilflächen und in Anlehnung an den § 2 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, wird folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis erhebt die ausgewiesenen Parkzonen (Parkplätze) P1, P2 und P3 im Talstationsbereich Ladis der Fisser Bergbahnen GmbH auf Teilflächen der Grundstücke 699/2, 694/8, 703, 719/4 und 719/5, alle KG 84107 Ladis, als „öffentliche Straße“ im Sinne des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989.

*Abstimmungsergebnis:
11:0 (einstimmig)*

- 5) **Parkabgabeverordnung der Gemeinde Ladis gem. § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017 iVm. § 17 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 (Erlassung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis verordnet bzw. erlässt mit Beschluss vom 19.12.2017 nachfolgende Verordnung:

Parkabgabeverordnung der Gemeinde Ladis

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis hat mit Beschluss vom 19.12.2017 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017 und aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1

Abgabengegenstand

Die Gemeinde Ladis erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die ausgewiesenen Parkzonen, ausgenommen § 3 Parkabgabengesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:

Auf den im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten und errichteten Parkzonen (Parkplätzen) im Talstationsbereich Ladis der Fisser Bergbahnen GmbH mit der Kurzbezeichnung P1, P2 und P3 auf Teilflächen der Grundstücke 699/2, 694/8, 703, 719/4 und 719/5, alle KG 84107 Ladis.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Gebührenzeitraum

Der Gebührenzeitraum bzw. die Gebührenpflicht gilt jeweils für die Wintersaison, vom Montag der ersten Dezemberwoche bis zu dem auf das Osterwochenende folgenden Samstag des darauffolgenden Jahres.

§ 4

Bemessung, Höhe und Abgabepflicht

Die Bemessungsgrundlage und Höhe der Parkabgabe richten sich nach § 5 Tiroler Parkabgabengesetz. Die Abgabepflicht entsteht von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen. Die Höhe der Abgabe für diesen Abgabezeitraum (08.00 Uhr bis 16.00 Uhr) beträgt EUR 3,00.

§ 5
Abgabenanspruch,
Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

1. Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.
2. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Ladis im Bereich der unter § 1 angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
3. Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalendertatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
4. Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 6
Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen (Parkzonen) abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass hierdurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Ladis in Kraft. Die Kundmachung erfolgt zusätzlich auf elektronischen Weg über die Amtstafel der Homepage der Gemeinde Ladis.

Beschlussfassung Überwachung/Kontrolle „Group4“:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt, die Firma „Group4“ zur Überwachung und Kontrolle der Straßenverkehrsverordnungen im gesamten Ortsgebiet zu beauftragen (u. a. Kontrolle der Kurzparkzonen und Parkverbotes auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen). Die Kontrollen sollen stichprobenartig in Abstimmung mit dem Bürgermeister durchgeführt werden.

*Abstimmungsergebnis:
jeweils 11:0 (einstimmig)*

6) Verordnung über eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf allen Gemeindestraßen im Ortsgebiet von Ladis (Erlassung)

Der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ladis zur Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im gesamten Ortsgebiet von Ladis auf 30 km/h, entsprechend der Planbeilage 3 „Geschwindigkeitsregime“ des Büro Huter-Hirschhuber vom 09.06.2017, wurde bereits in der GR-Sitzung vom 18.07.2017 gefasst.

Mit Verordnung vom 27.11.2017, GZ. LA-VK-STVO-L286/2/3-2017, hat die Bezirkshauptmannschaft Landeck eine Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h) für die L 286 Ladiser Straße (Landesstraße) erlassen. In Anlehnung daran muss nun auch von Seiten der Gemeinde eine entsprechende Verordnung für alle Gemeindestraßen verfügt werden. Damit ist anschließend sichergestellt, dass für alle Straßen innerhalb der Ortstafeln im Ortsgebiet von Ladis eine einheitliche Geschwindigkeitsregelung gilt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis verordnet bzw. erlässt mit Beschluss vom 19.12.2017 nachfolgende Verordnung:

**VERORDNUNG
über eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung**

Gemäß § 20 Abs. 2 lit. a StVO 1960 in Verbindung mit § 94d Ziff. 1 StVO 1960 verordnet die Gemeinde Ladis aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 19.12.2017 wie folgt:

**§ 1
Geschwindigkeitsbeschränkung**

Auf allen Gemeindestraßen im Ortsgebiet von Ladis innerhalb der Ortstafeln mit dem Wortlaut „Ladis“ wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügt.

**§ 2
Kundmachung**

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die Anbringung von Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ an allen Ortstafeln mit dem Wortlaut „Ladis“.

Anmerkung: Gemäß den Bestimmungen der RVS 02.02.37 (Geschwindigkeitsbeschränkungen) darf die Anbringung der VZ „Ende einer Geschwindigkeitsbeschränkung“ entfallen, da die Geschwindigkeitsbeschränkung mit dem VZ „Ortsende“ automatisch endet.

Das verkehrstechnische Gutachten des Ingenieurbüros für Verkehrswesen „Huter Hirschhuber OG“ vom Oktober 2017 bildet einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
11:0 (einstimmig)

7) **Verordnung der Gemeinde Ladis über Einschränkungen bei Bautätigkeiten (Änderung und Neuerlassung)**

Der Bürgermeister erläutert, dass die Inhalte (Änderungen) der geplanten Verordnung mehrheitlich vom Bau- und Raumordnungsausschuss festgelegt wurden. Eine positive Vorprüfung der vorliegenden Verordnung ist bereits durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht erfolgt. Die Anpassung bzw. Änderung ist vor allem aufgrund der starken Zunahme des Sommertourismus notwendig (Konsens für Bauherren/Bauwirtschaft und Vermieter/Tourismus).

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis verordnet bzw. erlässt mit Beschluss vom 19.12.2017 nachfolgende Verordnung:

VERORDNUNG der Gemeinde Ladis über Einschränkungen bei Bautätigkeiten

Die Gemeinde Ladis erlässt aufgrund des § 33 Abs. 3 Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. 57/2011 i. d. g. F., im eigenen Wirkungsbereich entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2017 nachstehende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Bauarbeiten auf Baustellen im gesamten Gemeindegebiet von Ladis, in deren Umkreis sich Gebäude mit Aufenthaltsräumen befinden und für Baustellen, deren Zufahrt durch besiedeltes Gebiet führt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Baulärm ist jedes störende Geräusch, das durch Bauarbeiten auf Baustellen bzw. durch den Transport zu Baustellen verursacht wird.**

Die nachstehend festgehaltenen Baueinschränkungen gelten nicht für unvorhergesehene Baugebrechen und ebensolche Reparaturarbeiten. In solchen Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung der Gemeinde einzuholen. Unter dem Begriff „Bautätigkeit“ ist jede baurechtlich bewilligungs- bzw. anzeigepflichtige und weiters jede sowohl optisch als auch akustisch wahrnehmbare Arbeit an und in Gebäuden, Gebäudeteilen, Bauwerken und sonstigen Anlagen zu verstehen.

- 2) Als Wintersaison wird folgender Zeitraum definiert:**

Die Wintersaison beginnt jeweils mit dem ersten Öffnungstag (Winter-Schneestart) und endet jeweils mit dem letzten Betriebstag der Seilbahnen und Liftanlagen von Ladis (siehe dazu Winter-Saisonzeiten der Ferienregion Serfaus-Fiss-Ladis – Festlegung und Veröffentlichung durch die Seilbahnbetreiber).

3) Als Sommersaison wird folgender Zeitraum definiert:

Die Sommersaison beginnt jeweils mit dem ersten Öffnungstag und endet jeweils mit dem letzten Betriebstag der Seilbahnen und Liftanlagen von Ladis (siehe dazu Sommer-Saisonzeiten der Ferienregion Serfaus-Fiss-Ladis – Festlegung und Veröffentlichung durch die Seilbahnbetreiber).

§ 3

Wintersaison

- 1) Während der Wintersaison ist generell jede Lärmentwicklung – welche wie z. B. durch Bauaushubarbeiten, Baustelleneinrichtungen und Bautätigkeiten verursacht wird – auf Baustellen im gesamten Gemeindegebiet mit Ausnahme der nachstehend angeführten Arbeiten untersagt:
 - a) Schremmarbeiten für Installationszwecke dürfen während der Wintersaison von Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgeführt werden, wenn diese innerhalb vollständig geschlossener Räume erfolgen.
 - b) Das Aufstellen von Silos, Containern u. ä. als Materiallager in besonderen Fällen, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Bürgermeisters.
- 2) Baukräne sind spätestens bis zum Beginn der Wintersaison zu entfernen.

§ 4

Sommersaison

Bautätigkeiten, die mit Baulärm verbunden sind, sind während der Sommersaison in der Zeit von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr untersagt.

Während der Sommersaison gelten folgende weitere Regelungen:

- a) Maschinelle Aushub- und Abbrucharbeiten sowie die Durchführung von Bohr- und Sprengarbeiten sind lediglich von Montag bis Samstag jeweils von 09.00 bis 17.00 Uhr erlaubt.
- b) Schremmarbeiten für Installationszwecke sind lediglich von Montag bis Samstag jeweils von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr erlaubt.
- c) Beim Einsatz von Kompressoren sind ausnahmslos schallgedämpfte Geräte zu verwenden und lediglich von Montag bis Samstag jeweils von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr erlaubt.

§ 5

Strafbestimmungen

- 1) Verstöße gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 3.600,- zu bestrafen.
- 2) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat, der Tatbestand eine in die Zuständigkeit des Gerichts fallende strafbare Handlung bildet.
- 3) Der Versuch ist strafbar.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Ladis in Kraft. Die Kundmachung erfolgt zusätzlich auf elektronischen Weg über die Amtstafel der Homepage der Gemeinde Ladis.

Gleichzeitig treten alle die bisherigen diesbezüglich erlassenen Verordnungen außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

10 x Ja

1 x Nein

(GR Benjamin Gärtner)

8) Neuverpachtung „Fischerei Urgtal“ – Festlegung Versteigerungsbedingungen (auf Basis des bereits gefassten Umlaufbeschlusses)

Aufgrund der Dringlich- und Notwendigkeit wurde vorab um die Genehmigung per Umlaufbeschluss ersucht. Die öffentliche Versteigerung durch die Bezirkshauptmannschaft Landeck fand bereits am 18.12.2017 statt.

Der Bürgermeister erläutert nochmals die wesentlichen Punkte zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt.

Auf Basis der bereits übermittelten Unterlagen wird wie folgt beschlossen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt die Festlegung und Festsetzung folgender Punkte für die Versteigerung des Fischereigemeinschaftsreviers „Urgbach Nr. 6015“:

1. Beschränkung des Bieterkreises auf die Bewohner der Gemeinden Ladis und Fließ.
2. Ausrufungspreis: € 3000.- inkl. aller Abgaben.
3. Pachtdauer: 10 Jahre.

Die angeführten Punkte wurden einvernehmlich mit der Gemeinde Fließ festgelegt.

Gemäß § 13 Abs. 6 des Tiroler Fischereigesetzes 2002 wird das Gemeinschaftsrevier von der Bezirkshauptmannschaft Landeck im Wege einer (öffentlichen) Versteigerung an den Meistbietenden verpachtet.

Fischereigemeinschaftsreviere, als solches gilt auch das Revier „Urgbach Nr. 6015“, sind gemäß § 13 Abs. 6 des Tiroler Fischereigesetzes 2002 – sofern keine Selbstbewirtschaftung erfolgt – auf die Dauer von mind. 5 Jahren von der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Landeck) im Wege einer öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden zu verpachten.

Abstimmungsergebnis:

11:0 (einstimmig)

9) Verpachtung „Frommeshütte“ (Vergabe)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis hat in seiner Sitzung am 09.10.2017 (TO-Punkt 7) die Ausschreibung zur Verpachtung der „Frommeshütte“ beschlossen.

Zwei Angebote sind bis 10.11.2017 (laut Ausschreibungsbedingungen vom 10.10.2017) verschlossen im Gemeindeamt eingelangt. Ein Angebot wurde nicht während der offiziellen Amtsstunden abgegeben. Der betroffene Bewerber hat mitgeteilt, dass das verschlossene Angebot am Freitag-Nachmittag in den Gemeindebriefkasten eingeworfen wurde. Laut Ausschreibung bestand die Möglichkeit, das Angebot bis spätestens Freitag, 10.11.2017, 23.59 Uhr, zu übermitteln. Da nicht eindeutig nachvollziehbar ist, wann das Angebot tatsächlich eingelangt ist, wird folgende weitere Vorgehensweise beschlossen (festgelegt):

Um eine faire und transparente Abwicklung bzw. Vergabe gewährleisten zu können, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis die Aufhebung bzw. Widerrufung der Ausschreibung vom 10.10.2017, welche in der Sitzung vom 9. Oktober 2017 festgelegt wurde. Gleichzeitig werden die Bedingungen für die (Neu-) Ausschreibung zur Verpachtung der „Frommeshütte“ wie folgt festgesetzt:

- 1) Beschränkung auf Gemeindebewohner der Gemeinde Ladis.
- 2) Die Hütte ist ordentlich in Stand zu halten und bei Pachtende ebenso zu übergeben.
- 3) Pachtdauer: 10 Jahre, d. i. vom 01.01.2018 bis 31.12.2027.
- 4) Pachtschilling: Mindestanbot jährlich € 3.000,00 (i. W. Euro dreitausend), Wertsicherung auf Basis des Verbraucherpreisindex.
- 5) Eine Unterverpachtung ist nicht gestattet.
- 6) Eine gewerbliche Nutzung (Vermietung, Ausschank, ...) ist nicht gestattet.
- 7) Den Zuschlag erhält die/der Höchstbieter/in.
- 8) Die schriftlichen Bewerbungen müssen bis spätestens Donnerstag, 28.12.2017, 11.00 Uhr, mit dem Vermerk „Angebot Verpachtung Frommeshütte“ verschlossen im Gemeindeamt Ladis, Dorfstraße 8, 6532 Ladis, einlangen.
- 9) Die Angebotseröffnung zur Verpachtung der „Frommeshütte“ findet direkt im Anschluss an die Angebotsabgabe im Gemeindeamt Ladis (Bgm.-Büro), Dorfstraße 8, 6532 Ladis, statt. Alle Bieter (Bewerber) sind berechtigt, an der Angebotseröffnung teilzunehmen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt folgende Gemeinderatsmitglieder als Kommission für die Angebotseröffnung zu nominieren:

Bgm. Florian Klotz, GR Thomas Tschiderer, GR Benjamin Gärtner, GR Rainer Erhart.

Zudem wird beschlossen, dass die Kommission ermächtigt wird, die fristgerecht eingelangten Angebote im Zuge der Angebotseröffnung zu öffnen bzw. zu prüfen und anschließend den Zuschlag der/dem Höchstbieter/in zu erteilen.

*Abstimmungsergebnis:
jeweils 11:0 (einstimmig)*

10) Beschlussfassung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage (Dach VS-Ladis).

Die Gemeinde Ladis beabsichtigt im Jahr 2018 die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der bestehenden Volksschule Ladis auf dem Grundstück Gp. 1002/3 KG Ladis (Unterdorf 18, 6532 Ladis).

Die Nutzung der Sonnenenergie ist heute mehr denn je möglich, sinnvoll und erstrebenswert. Zweck der Anlage ist die umweltfreundliche Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Überschusseinspeisung in das öffentliche Verteilnetz (Vorbildfunktion der Gemeinde). Die Kollektorfläche beträgt ca. 60 m². Die Kollektoren sollen direkt auf dem Ziegeldach montiert werden.

In einer intensiven Diskussion im Zuge der Präsentation werden einige Punkte von den Gemeinderäten angesprochen (wie z. B. Sinnhaftigkeit der Errichtung, Kosten, Anlagengröße- bzw. Leistung, etc. - die Details dazu sind in der Niederschrift angeführt).

A) Grundsatzbeschluss und Finanzierung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt auf Basis der vom Bürgermeister erläuterten Punkte und vorliegenden Unterlagen (Kostenschätzung, Angebote, usw.) die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der bestehenden Volksschule Ladis auf dem Grundstück Gp. 1002/3 KG Ladis (Unterdorf 18, 6532 Ladis).

B) Auftragsvergabe:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt nach Präsentation und Erläuterung der vorliegenden Angebote, nachfolgenden Auftrag für das Vorhaben (Projekt) an den Bestbieter (gleichzeitig auch Billigstbieter) zu vergeben:

Vergabe an: Elektro Müller GmbH & Co KG, Innstraße 14, 6500 Landeck.
Vergabesumme: lt. Angebot-Nr. 170049-001 vom 31.01.2017.

Die tatsächliche Errichtung der Photovoltaikanlage wird jedoch nur unter der Voraussetzung erfolgen, wenn die angekündigten Förderungen in Höhe von ca. 30 % (oder mehr) konkret zugesagt wurden (schriftlicher Nachweis).

Die Amortisationszeit, d. i. die Dauer bis die Photovoltaikanlage die Investitionskosten erwirtschaftet hat und Gewinne erzielt, sollte bei ca. 8-9 Jahren liegen.

Abstimmungsergebnis:

8 x Ja

3 x Nein

(GR Stefan Jenewein, GRⁱⁿ Claudia Kirschner, Ersatz-GR Benjamin Kirschner)

11) Beschlussfassung Mietverträge Tiefgarage „Unterdorf“.

Die Gemeinde Ladis hat auf dem Grundstück 1296 KG Ladis eine Tiefgarage errichtet, wobei insgesamt 19 Tiefgaragenabstellplätze errichtet wurden. Der Mietgegenstand sind nunmehr die unten bezeichneten KFZ-Abstellplätze in der errichteten Tiefgarage. Zudem sind die Stellplätze in der vorliegenden Planskizze der m³ Plan + Bau GmbH zu Plan-Nr. 24/11/0001 eingezeichnet und ersichtlich. Weitere Details sind in den jeweiligen Mietverträgen angeführt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt auf Basis der bereits unterfertigten Punktationen die Genehmigung nachfolgender Mietverträge zur Vermietung von Tiefgaragenabstellplätzen im Bereich der Tiefgarage „Unterdorf“:

- Mietvertrag Gemeinde Ladis – Klaus Brüggemann (Apart Burgblick), Tiefgaragenabstellplätze mit der Nummer 16 und 17.

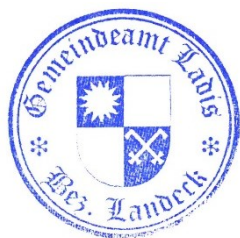
Abstimmungsergebnis:
11:0 (einstimmig)

- Mietvertrag Gemeinde Ladis – Geschwister Klotz, Tiefgaragenabstellplätze mit der Nummer 14 und 15.

Abstimmungsergebnis:
10 Ja
1 x Enthaltung
(Bgm. Florian Klotz)

12) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Die einzelnen Punkte sind in der Niederschrift zur gegenständlichen Sitzung festgehalten (Anmerkung: Es wurden in dieser Sitzung keine Wortmeldungen eingebracht).



Der Bürgermeister:

(FLORIAN KLOTZ)

An der Amtstafel der Gemeinde Ladis

Angeschlagen am: 20.12.2017

Abzunehmen am: 04.01.2018

Abgenommen am: